

Hausordnung

für das Gemeindezentrum „Hermann-Jung-Haus“ der SE Karlsruhe Alb-Südwest - Graf-Rhena-Straße 20a, 76137 Karlsruhe

Präambel

Die Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth hat auf ihrem Grund das Gemeindezentrum „Hermann-Jung-Haus“ erstellt. Pfarrkirche und Gemeindezentrum - mit Kindergarten St. Klara - sind Mittelpunkt des pfarrlichen Lebens der Pfarrei.

Das Hausrecht über das Gemeindezentrum hat der gemeinsame Stiftungsrat der SE KA Alb-Südwest. Es wird ausgeübt durch den Pfarrer und in seiner Vertretung durch einen Beauftragten des Stiftungsrates.

Die laufende Betreuung und Pflege des Pfarrzentrums obliegt der Kirchengemeinde St. Elisabeth und wird durch diese geregelt.

HAUSORDNUNG

1. Belegung und Vermietung

- Die Belegung des Großen Saales (Erdgeschoss), des Kleinen Saales und des Kleinen Saales mit Erweiterung (Obergeschoss) erfolgt durch das Pfarrbüro. In erster Linie sind die Räume zur Eigennutzung vorbehalten, d. h. sie stehen in erster Linie den pfarrlichen Organisationen und Gemeinschaften der Kirchengemeinde St. Elisabeth, daneben aber auch „den Partnern“ in der Seelsorgeeinheit „Karlsruhe Alb-Südwest“ (Kirchengemeinden St. Cyriakus und St. Michael) oder nahe stehenden Gruppierungen und Vereinen (z.B: Luitgardhaus des Caritas-Verbandes Karlsruhe e.V.) zur Verfügung. Diese haben die Belegungswünsche rechtzeitig dem Pfarrbüro mitzuteilen.
- Sofern diese Räumlichkeiten nicht für eigene Zwecke belegt sind, ist eine Vermietung an andere kirchliche Organisationen, die Vereine der Südweststadt und sonstige Interessenten möglich. Hierüber ist der Abschluss eines Mietvertrages notwendig.
- Eine Vermietung des Jugendheims oder von Räumen des Jugendheims im Gemeindezentrum (Untergeschoss) unterliegt einer anderweitigen Regelung mit getrenntem Mietvertrag.
- Zu- oder Absagen bei Mietanfragen werden generell vom gemeinsamen Pfarrbüro gegeben. Das Mietverhältnis ist erst abgeschlossen, wenn der schriftliche Mietvertrag von beiden Vertragspartnern unterschrieben ist.
- Eine Vermietung der Räume an politische Parteien ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Speisen und Getränke

- Für die Beschaffung und Bereitstellung von Getränken ist der Mieter zuständig. Die Nutzung der Küchen und die Bereitung der Speisen erfolgt in Eigenverantwortlichkeit des Mieters.

3. Gebühren und Verordnungen

- Über die durch die Nutzung entstehenden Kosten für die Überlassung der Räumlichkeiten hat der Stiftungsrat eine Gebührenordnung in Kraft gesetzt. Die Gebührenordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
- **Mietobjekte sind:**
 - der Große Saal (Pfarrsaal); mit/ohne (nicht zutreffendes bitte streichen) Außengelände max. 120 Personen
 - der Kleine Saal (OG) max. 40 Personen
 - der Kleine Saal mit Erweiterung (OG) max. 60 Personen

- die Getränkeküche
mit Kaffeemaschine, Getränke-Kühlschrank, Kaffeegeschirr, Gläsern, aber ohne jegliche Großküchenbenutzung, d.h. auch ohne Spülmaschine)
 - die Großküche (ohne Speisenzubereitung)
mit sämtlichem Geschirr und Gläsern, Kaffee- und Spülmaschine sowie allen Kühlschränken
 - die Großküche (mit Speisenzubereitung)
mit sämtlichem Geschirr und Gläsern, Kaffee- und Spülmaschine, allen Kühlschränken sowie Gasherd, Backofen und Kipp-Bratpfanne
- Der Pfarrei St. Elisabeth ist bei Beantragung einer Veranstaltung (Vermietung) ein Verantwortlicher zu benennen. Mit ihm wird ein Benutzungsvertrag (Mietvertrag) abgeschlossen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die vom Beauftragten der Pfarrei getroffenen Anordnungen äußerst genau beachtet werden und die jeweilige Veranstaltung zum vorgesehenen Zeitpunkt ohne besondere Aufforderung beendet ist.
 - Mit Abschluss des Mietvertrages ist von jedem Mieter eine Kautionshöhe in Höhe von 200,00 € / 100,00 € bei Schlüsselübergabe in bar beim Verantwortlichen der Pfarrei zu hinterlegen. Die Rückzahlung erfolgt nach Abnahme der Räume. Bei Schäden wird die Kautionshöhe zunächst einbehalten und mit den anfallenden Kosten der Schadensregulierung verrechnet.

4. Haftung

Im Außenverhältnis

- Der Mieter ist für die Nutzungsdauer der Räumlichkeiten Veranstalter. Er haftet im Außenverhältnis gegenüber Dritten
-
- Bei allen Veranstaltungen sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.

Im Innenverhältnis

- Räume und Einrichtungen des Gemeindezentrums sind so zu nutzen, dass Schäden vermieden werden. Für verursachte Schäden haftet (neben dem Verursacher) der jeweilige Mieter / Veranstalter. Das gleiche gilt für einen etwaigen Verlust der Schlüssel.
- Etwaige Schäden sind unverzüglich dem Verantwortlichen der Pfarrei bzw. im Pfarrbüro zu melden.
- Eine Haftung der Pfarrei für Objekte des Vermieters sowie für Garderoben wird nicht übernommen.

5. Bestuhlung und Reinigung

- Tische und Stühle werden zur Verfügung gestellt. Die Bestuhlung (Tische und Stühle) zu einer Veranstaltung obliegt dem Mieter. Geräte wie Beamer/Overheadprojektor werden nicht gestellt.
- Im Anschluss an jede Veranstaltung sind sämtliche benutzten Räumlichkeiten dem Verantwortlichen der Pfarrei besenrein zu übergeben, hierzu gehört auch das Entfernen gröberer Verschmutzungen, wie z.B. von Wachsflecken.
- In den angemieteten Küchen ist eine Nassreinigung der Böden vorzunehmen, bei Abendveranstaltungen spätestens am darauf folgenden Tag.
- Insbesondere die Küchen mit allen benutzten Geräten und die Toiletten sind sorgfältig zu säubern.
- Weiterhin ist alles gebrauchte Geschirr und alle benutzten Gläser gespült wieder an die vorgesehenen Plätze zurückzustellen.

- Ansonsten wird die Reinigung auf Kosten des Veranstalters von der Pfarrei durchgeführt. Unabhängig von den Reinigungskosten verfällt die Kautions.
- Der angefallene Müll ist vom Mieter **selbst** zu entsorgen und abzutransportieren.

6. Umgang mit Wasser, Strom und Heizung

- Mit sämtlichen Ressourcen (Wasser, Strom und Heizung) ist wirtschaftlich, kostensparend und verantwortungsbewusst umzugehen (nach dem Motto: Soviel als nötig, aber so wenig als möglich). Sämtliche Beleuchtungskörper im Gebäude (z.B. auch in den Toiletten) sind bei Veranstaltungsende auszuschalten. In den Heizmonaten müssen die Heizungsthermostate in sämtlichen gemieteten Räumlichkeiten möglichst frühzeitig, spätestens aber bei Veranstaltungsende zurückgestellt werden (Stellung: „1“).

7. Schlussbestimmungen

- **Das Pfarrzentrum liegt in einem geschützten Wohngebiet.** Darum ist bei der Nutzung sowie beim Verlassen des Pfarrzentrums darauf zu achten, dass Anlieger und Nachbarn nicht belästigt werden.
- Die Nutzung des Pfarrzentrums erfolgt zu den im Einzelfall zu vereinbarenden Zeiten. Bei Abendveranstaltungen ist ab **22.00 Uhr** auf Zimmerlautstärke zu achten.
- In allen Räumlichkeiten des Hermann-Jung-Hauses herrscht Rauchverbot.
- Der Mieter erhält von der Pfarrei im Mietvertrag eine Aufstellung der anfallenden Gebühren.
- Eventuelle Reklamationen bedürfen der schriftlichen Form und werden im Zweifelsfall vom Gemeinsamen Stiftungsrat der SE KA Alb-Südwest entschieden.
- Die Hausordnung oder ein Auszug davon wird im Gemeindezentrum ausgehängt und ist für alle Benutzer verbindlich. Ein Auszug wird jeweils den Mietern ausgehändigt.
- **In den Sommerferien ist das Hermann-Jung-Haus generell in den letzten 5 Wochen der Ferienordnung Baden-Württemberg geschlossen. Ebenso ist eine Vermietung von Samstag vor Palmsonntag bis einschl. Ostermontag, sowie vom 24.12. – einschl. 01.01. nicht möglich. Die Ferienwoche beginnt mit dem Montag und endet am Sonntag**

Karlsruhe, im September 2010

Der Stiftungsrat der SE KA Alb-Südwest